

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weinacker-Hasenträger / IV. Bauabschnitt“

Der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein hat am 24. Juli 2023 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weinacker-Hasenträger / IV. Bauabschnitt, nach § 13a BauGB“ als Satzung beschlossen:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung –BauNVO)**
in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PLANZV 90)**
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41)
- 5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**
in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der zeichnerische Teil der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weinacker-Hasenträger / IV. Bauabschnitt“, vom 24.07.2023 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus

- dem zeichnerischen Teil vom 24.07.2023,
- den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 24.07.2023.

Beigefügt sind:

- Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans vom 24.07.2023.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Weinäcker-Hasenträger / IV. Bauabschnitt“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Au am Rhein, 24.07.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin



Hinweise:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Bindung an die genannte Frist gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.